

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 19.04.2024

auch online auf www.bodnegg.de, Menüpunkt Rathaus, Unterpunkt Gemeinderat, Unterlagen/Termine

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

2. Bürgerfragestunde

Mit Bezug auf den Tagesordnungspunkt 5 der Gemeinderatssitzung, stellte eine Bürgerin Fragen zu den bauordnungsrechtlichen Auswirkungen auf das Flurstück Nr. 426/3, falls es zu einer möglichen Bebauung auf eben diesem Flurstück käme. Ebenfalls bat die Bürgerin die kürzlich bekanntgegebene Änderung der Landesbauordnung (LBO) und die daraus resultierende Veränderung in der Angrenzeranhörung in der Antwort zu berücksichtigen. Die Verwaltung erklärte, dass sich künftige Bebauungen nach Art und Maß der baulichen Nutzung der vorhandenen Umgebungsbebauung orientiert sowie durch eine Nachwirkung an dem bisher bestehenden Gebäude. Folglich könne sowohl (erneut) eine Kinderschule entstehen, als auch ein Gebäude im Sinne eines „allgemeinen Wohnens“. Was in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig ist, regelt die Baunutzungsverordnung. Mit Bezug auf die Landesbauordnung, mithin dem Bauordnungsrecht, verwies die Verwaltung darauf, dass die Baugenehmigungsbehörde künftig die Anhörung von Angrenzer dann veranlasse, wenn sogenannte nachbarschaftsschützende Vorschriften verletzt sein könnten. Die Verwaltung ergänzte, dass die Änderung der Angrenzeranhörung daraus resultiere, da der Gesetzgeber das Ziel verfolgte, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen.

Eine Bürgerin äußerte Bedenken, dass eine bis zu dreigeschossiger Bebauung auf dem Flurstück 426/3 zu einer möglichen Verschattung von PV-Anlagen führen könne und stellte die Frage, wer für einen möglichen Verlust der Ertragsleistung einer solchen Anlage aufkommen müsse. Die Verwaltung korrigierte, dass die im Süden befindliche Bebauung mit 2 Geschossen sowie einem ausgebauten Dachgeschoss versehen sei. Mit Bezug auf eine mögliche Verschattung erklärte die Verwaltung, dass das Baugenehmigungsverfahren keine privatrechtlichen Belange berücksichtige, sondern ausschließlich das Verwaltungsrecht als Grundlage hätte. Mit Hinweis auf die Zuständigkeit von Gemeinden ergänzte die Verwaltung, dass aus Blickwinkel des Bauplanungsrechts (Bundesrecht), Verschattungseffekte regelmäßig hinzunehmen seien, wenn die landesrechtlichen Abstandsflächenbestimmungen eingehalten werden würden (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02.11.2022 – 2A 518/22).

Eine weitere Bürgerin fragte mit Bezug zu den Gebäuden, einschließlich des alten Kindergartens (Amselweg 15), im bestehenden Baugebiet Knobel I, ob der in § 4 Abs. 3 LBO geforderte Waldabstand von 30 m, unter gewissen Umständen, reduzierbar wäre. Die Verwaltung erläuterte, dass die sachlich und örtlich zuständige Behörde die Untere Forstbehörde (UFB) des Landkreises Ravensburg sei. Im konkreten Einzelfall würde die UFB bei Bauvorhaben in diesem Gebiet durch die Baugenehmigungsbehörde (GVV Gullen) beteiligt. Bei einer eventuellen Aufstockung eines bestehenden Gebäudes, könnte eine Genehmigung im Einzelfall möglicherweise umsetzbar sein.

3. Gemeindliche Beteiligung an der Bürgerenergie Bodnegg

Das Land Baden-Württemberg hat sich das Ziel gesetzt bis 2040 eine Treibhausgasneutralität zu erreichen. Kommunen als Gebietskörperschaften unterliegen mittelbar diesem Landesziel. Neben der Reduzierung der Treibhausgase per se, ist eine wesentliche Säule die Frage der nachhaltigen Energiegewinnung. Mit der Transformation zur Treibhausgasneutralität stellt sich auch die soziale Frage nach bezahlbarer Energie. Aus diesem Grunde soll auch in Bodnegg die Gründung einer Energiegenossenschaft anstehen (BEB). Die Initiatoren der BEB haben in ehrenamtlicher und vollständig unentgeltlicher Vorarbeit, die Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzes berechnen lassen. Grundlage der Berechnung war eine Datenerhebung unter Bodnegger Gebäudeeigentümern. An dieser Umfrage nahm auch die Gemeinde teil. Es wurden die benötigten Verbrauchsdaten der kommunalen Gebäude gemeldet. Folglich hat die BEB die Verbrauchsdaten der kommunalen Gebäude in die Berechnung mit aufgenommen. Die Gedanken der Energieversorgung muss sich die Gemeinde machen, da die gemeindliche Hackschnitzelheizung (BHKW) im Jahre 1999 installiert wurde. Auch wenn das Projekt Ende der 1990iger Jahre sehr wegweisend war, ist der Heizkessel der Gemeinde nicht mehr auf dem neuesten Stand und hat seine theoretische Lebenszeit überschritten. Auch die Leitungen, mit hohem Wärmeverlust, sind nicht mehr zeitgemäß. Spätestens nach 2028 sind auch die Anforderungen des BImSchG nicht mehr mit der bestehenden Anlage einzuhalten. Kurzum, eine Erneuerung der Heizungsanlage, sowie des kommunalen Netzes würde ohnehin anstehen. Es wurde nun darüber beraten, ob sich die Gemeinde an der Energiegenossenschaft grundsätzlich beteiligt und ihre kommunalen Gebäude an das zu planendes Netz anschließt. Nach dem Vortrag durch die BEB und den verwaltungsseitigen Ergänzungen der neuen Klimaschutzmanagerin des GVV-Gullen, entschied sich der Gemeinderat dazu einem grundsätzlichen Beitritt zuzustimmen.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Rückgabe des Integrationsmanagement an den Landkreis

Der Gemeindeverwaltungsverband Gullen ist seit 14.12.2015 für die Flüchtlingssozialarbeit im Verbandsgebiet verantwortlich. Die beiden ursprünglich als Asylsozialarbeiter eingesetzten Mitarbeiter arbeiten seit Januar 2018 im Rahmen des Paktes für Integration für die Betreuung der Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung als Integrationsmanager. Eine Landesförderung übernahm hierfür einen Großteil der Kosten. Im Laufe der Jahre 2018 – 2023 reduzierten sich die Fördermittel um ca. 25 %. So wurden in den ersten Jahren 58 Millionen Fördermittel landesweit an Städte, Gemeinde und Landkreise vergeben. 2023 belief sich die Summe noch auf 43 Millionen, entsprechend wurde die Verwaltungsvorschrift (VwV) erneuert. Die neue VwV gilt rückwirkend zum 01.01.2023. Die Veröffentlichung der VwV fand am 28.06.2023 statt. Durch das Inkrafttreten der VwV Integrationsmanagement 2023 wird ein Vollzug des Systemwechsels (Planungsrahmen und Wechsel Zuwendungsempfänger) zum 01.01.2025 angestrebt. Die Gemeinden sind deshalb jetzt vor die Wahl gestellt, ob sie das Integrationsmanagement unter den neuen Voraussetzungen weiterführen, an den Landkreis zurückgeben oder an freie Träger abgeben (bspw. Diakonie, Caritas etc.). Da

freie Träger aus bestimmten Gründen keine neuen Gebiete mehr aufnehmen, musste der Gemeinderat nun zwischen der ersten und zweiten Option votieren. Die Verwaltung beschrieb die Vor- und Nachteile beider Optionen und der Gemeinderat beschloss die Rückgabe an den Landkreis. Dieser Beschluss beinhaltete ein imperatives Mandat für die Mitglieder der Verbandsversammlung des GVV Gullen. Folglich müssen der Bürgermeister und die beiden Verbandsmitglieder aus der Mitte des Gemeinderats, auch in der Verbandsversammlung der Beschlusslage des Gemeinderats Bodnegg folgen.

5. Aufhebung des Bebauungsplans Knobel I – Abwägung und Beschlussfassung

Am 26. Mai 2023 wurde von der Kirchengemeinde St. Ulrich und St. Magnus die Änderung des B-Plan Knobel I beantragt. Hintergrund war die bisherige Festsetzung des Flurstücks 426/3. Das angefragte Grundstück Flst. Nr. 426/3 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans (BPlan) Knobel I und setzt eine Gemeinbedarfsnutzung als „Kinderschule“ fest. Die GRZ und GFZ betragen jeweils 0,4. Es ist ein Vollgeschoss zugelassen, bei ausreichender Hanglage zusätzlich noch ein Untergeschoss. Es ist ein Baufeld und ein Garagenquartier festgelegt. Zudem gibt es Festsetzungen zur Dachform, Dachneigung, Kniestock, Nebengebäuden, Einfriedigungen etc. Insofern stehen einer zukünftigen Wohnbebauung durch die Vorgaben des BPlans einige Festsetzungen entgegen, bzw. schränken diese ein. Insbesondere aufgrund der vorgeschriebenen Nutzungsart ist eine Wohnbebauung aktuell nicht umsetzbar. Bei Aufhebung des Bebauungsplans für den Bereich des Flst. Nr. 426/3 kann man davon ausgehen, dass das Grundstück dann als Baulücke im Innenbereich anzusehen ist. Das Grundstück nimmt am Bebauungszusammenhang des dortigen Ortsteils teil. Somit wäre dann § 34 BauGB als Rechtsgrundlage für eine Bebauung heranzuziehen. Eine dortige Bebauung muss sich folglich nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Nach Aufhebung des BPlans werden dort nur noch eine Wohnbebauung sowie Anlagen zur Kinderbetreuung für die Bedürfnisse der Bewohner des Gebiets gem. § 3 Abs. 2 BauNVO zulässig sein. Da auf diesem Grundstück perspektivisch keine Kinderschule den Betrieb aufnimmt, ist das Interesse an einer weiteren Nutzung des Grundstücks nicht nur aus Sicht der Grundstückseigentümerin zu betrachten, sondern auch im Sinne der gemeindlichen Entwicklung in Bezug auf Nachverdichtung von Wohnbauflächen. Aus Sicht der Gemeinde ist es sinnvoll, den Bebauungsplan aufzuheben, da das damalige Festsetzungskonzept nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen modernen Wohnungsbau entspricht und sich die Gemeinde nun nicht mehr regelmäßig mit Befreiungsanträgen beschäftigen muss. Aus Sicht der Gemeinde ergibt sich hieraus keine Gefährdung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung, da das Gebiet bereits überwiegend bebaut ist. Die Förmliche Beteiligung in dem Aufhebungsverfahren endete am 19.02.2024. Nach Vorstellung der Abwägungstabelle und Genehmigung der daraus resultierenden (redaktionellen) Änderungen, stimmte der Gemeinderat der Aufhebung zu und verabschiedete die Satzung.

6. BPlan Kofel IV – Überführung in das Regelverfahren in Folge des Urteils zu §13 b BauGB

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht den §13b BauGB als unvereinbar mit dem Europarecht erklärte, kann das Bebauungsplanverfahren Kofeld IV nicht auf dieser Rechtsgrundlage fortgeführt werden. Da der Grunderwerb schon stattgefunden hat, schlug die Verwaltung die Überführung des BPlan-Verfahrens Kofeld IV in das sogenannte Regelverfahren vor. Die Verwaltung schlug vor, das auszuwählende Büro zu bitten, einen Vorschlag zu unterbreiten, der möglichst effizient mit versiegelter Fläche umgeht. Mithin den neuen Auflagen des Regionalplans mit Bezug zur Bruttowohnfläche gerecht wird, als auch dem sogenannten Flächenziel des Landes. Ziel sei es, Mehrfamilienhäuser zu errichten und Quartierskonzepte zu ermöglichen, da es Flächen gäbe, die gemeinsam effizienter genutzt werden könnten. Der Gemeinderat bat um eine Information des Büros darüber, welche bisherigen Vorplanungen in den neuen Plänen Berücksichtigung finden und welche Planungen nach HOAI abgerechnet werden. Ebenfalls wurde gefragt, wie viel Erfahrungen man mit neuen Quartierskonzepten das Büro habe. Die Verwaltung wurde zur Annahme des Angebots ermächtigt.

7. Beratung über die Einführung eines Kinderschutzkonzepts für die Gemeinde und deren Vereine

Ein gemeindliches Kinderschutzkonzept soll als Vorlage für die individuellen Schutzkonzepte dienen. In der Gemeinderatssitzung wurde erläutert, warum Vereine und Institutionen ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt entwickeln sollten, welche Bausteine dazu gehören und wie eine Kommune dabei unterstützen kann. Außerdem wurden die Unterstützungsmöglichkeiten der Beratungsstelle Brennessel in diesem Entwicklungsprozess dargestellt und mögliche erste konkrete Schritte aufgezeigt. Der Gemeinderat beschloss die Entwicklung des Kinderschutzkonzepts.

8. Beschaffung einer PV-Anlage auf dem Dach der Realschule BZ Bodnegg

Die Gemeinde Bodnegg verfügt über eine theoretische Stromautarkie von 70 %, produziert aus erneuerbaren Quellen. Dieser Wert ergibt sich aus der Differenz zwischen der absolut verbrauchten elektrischen Energie und der tatsächlich durch erneuerbare Quellen erzeugten Strommenge. Die allgemein bekannte Herausforderung ist die Tatsache, dass während der Erzeugung von Strom (tagsüber), nicht die gesamte Menge benötigt wird. Der Überschuss wird folglich ins Netz eingespeist. Die Vergütung für diesen Strom ist niedriger als der Strom im Einkauf kostet. Auf das Bildungszentrum als kommunale Einrichtung, welches zu Schulzeiten genutzt wird, mithin wenn durch das Tageslicht Strom über Fotozellen produziert werden könnte, trifft die vorangestellte These nicht zu. Insbesondere das im Bildungszentrum befindliche Tagesheim, benötigt durch seine elektrischen Abnehmer, wie Herdplatten und Kessel, vergleichsweise große Strommengen. Mithin darf die Belegung von kommunalen Dächern mit PV-Anlagen, nicht nur unter dem Aspekt der gesamtgesellschaftlichen Ziele gesehen werden, sondern darf auch unter dem Aspekt der spezifischen Wirtschaftlichkeit für die Gemeinde Bodnegg Berücksichtigung finden. Der Gemeinderat hat den Haushalt 2024 in seiner

Januarsitzung 2024 beschlossen. Im Haushalt ist die Beschaffung einer PV-Anlage auf dem Realschuldach mit 80.000€ eingeplant. Die Gemeinde Bodnegg hat daraufhin entsprechende Angebote bei Fachbetrieben angefordert. Den Zuschlag erhielt die wirtschaftlichste Bieterin, mit einer Angebotssumme vom 71.280 € für eine Anlage mit einer Leistung von 80 KWp.

9. Bevorratungsbeschluss zur Beschaffung eines Sandabscheiders

Wie bereits im Haushaltsplan vorgesehen, muss ein neuer Sandabscheider für die Kläranlage beschafft werden, da der alte am Ende seines Lebenszyklus angekommen ist. Da sich hier die Marktpreise verändert haben und eine Beschaffung evtl. sehr schnell gehen muss, wurde die Verwaltung ermächtigt, diese Beschaffung zu tätigen und dabei die im Haushaltsplan angesetzten 40.000 € um bis zu 10.000 € zu überschreiten.

10. Feststellung des Jahresabschluss 2019

11. Feststellung des Jahresabschluss 2020

12. Feststellung des Jahresabschluss 2021

Unter diesen drei Tagesordnungspunkten wurden die Jahresabschlüsse der Jahre 2019, 2020 und 2021 festgestellt. Die verspätete Feststellung ist eine direkte Folge der langwierigen Umstellung auf das Neue Kommunal Haushalts- und Rechnungswesen. Die öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse erfolgt in der kommenden Woche.

13. Verschiedenes und Bekanntgaben

a. Zukunft der Linie 21

In seiner letzten Gemeinderatssitzung hat der Gemeinderat Grünkraut entschieden, nicht Mitglied der Stadtbusgesellschaft zu werden und folglich an die Angebotsstruktur des Landkreises angebunden zu werden. Da diese Entscheidung auch Auswirkungen auf Bodnegg hat, insbesondere für Auspendler, wurde der Gemeinderat über die erforderliche Änderung des ÖPNV-Konzeptes des Landkreises informiert. Bisher wurde die Linie 21 über den Stadtbus organisiert. Der Gemeinderat von Bodnegg muss jedoch keinen aktiven Beschluss herbeiführen, um die Organisation über den Landkreis in die Wege zu leiten. Die Verwaltung des Landkreises wird sich im 2. Halbjahr 2024 mit den beteiligten Gemeinden, also Bodnegg, Grünkraut und Ravensburg abstimmen. Da das ÖPNV-Konzept des Landkreises durch den Kreistag beschlossen wurde, wird auch dieses Gremium die Ergänzungen beschließen.

b. Antrag auf Aufsuchungserlaubnis für die Tiefengeothermie beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg

Der Gemeinderat wurde darüber informiert, dass die TWS einen Antrag zur Aufsuchung für die Tiefengeothermie beim zuständigen Landesamt in Freiburg gestellt hat. Dieser Antrag betreffe auch das Gebiet der Gemeinde Bodnegg. Die Gemeinde könnte Einwände beim Landesamt oder direkt bei TWS einlegen. Der Gemeinderat bat darum zu klären, wer Inhaber der zukünftigen Rechte zur Nutzung der Geothermie sei. Ziel sei

es, mögliche Nutzungsrechte für die Gemeinde selbst oder eine Bürgergenossenschaft zu sichern.

c. Schaden am Oberlicht des Johanniter-Kinderhauses-Papperlapapp

Der Gemeinderat wurde über die Schäden am Oberlicht des Kinderhauses informiert. Zu den bisher angenommen Schäden kamen weitere Beschädigungen durch Wassereintritt zu Stande. Die für die Gemeinde tätige Bauleiterin informierte die Gemeinderäte unmittelbar vor der Sitzung darüber, dass sie Proben des festgestellten Pilzbefalls in ein Labor schickte, sodass eine Gefährdung der Statik verifiziert oder falsifiziert werden kann.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 22.03.2024 wurden keine Beschlüsse gefasst.